

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

25. Verordnung vom 24.05.1829 publ. 30.05.1829

Ämtern deshalb mit der erforderlichen nähern Anweisung zu versehen.

25) Regierungs = Bekanntmachung vom 24. May, publ. am 30. May 1829.

Nachdem wegen des am 21. May 1829 Anordnung ei-  
zu Wisbaden erfolgten höchstbedauerlichen Ab- ner allgemeinen  
lebens unsers hochverehrten Durchlauchtigsten Landestrauer  
regierenden Herzogs zu Oldenburg, Fürsten zu wegen des er-  
Lübeck und Birkenfeld, Herrn zu Tever und folgten Able-  
Kniphausen zc., in der vollkommensten Ueberzeu- bens des Durch-  
gung von der allgemeinen und aufrichtigen lauchtigsten  
Theilnahme aller getreuen Unterthanen an die- Landesherrn,  
sem unersehlichen Verluste, eine Landestrauer Herzogs Peter  
Höchstoberlich angeordnet, und die Regierung Friedrich Lud-  
mit Ausführung der desfälligen Bestimmungen wig.  
beauftragt worden ist; so wird hiermittelst fol-  
gendes den beykommenden Behörden in Höch-  
stem Auftrage zur Nachricht und Nachachtung  
bekannt gemacht.

Es wird eine Landestrauer, vom Sterbe-  
tage angerechnet, auf sechs Monate, also bis  
zum 20sten November incl. auf folgende Weise  
angeordnet:

In allen protestantischen und römisch-ca-  
tholischen Kirchen des Landes wird am 14ten  
künftigen Monats (am Sonntage Trinitatis)

eine Gedächtnißpredigt gehalten, und der Name des Hochseligen Herzogs künftig aus dem Kirchengebete weggelassen.

Drey Tage vorher, also am 11, 12 und 13ten Juny und an 14 Tagen, von der Ankunft der hohen Leiche im Lande angerechnet, wird bey allen Kirchen von 11 bis 12 Uhr Vormittags zur Trauer geläutet. Bey denjenigen Kirchen im Lande, wo die hohe Leiche vorbey geführt wird, geschieht dies an dem 1sten der 14 Tage, jedoch zum ersten Male zu der Zeit, wenn dieselbe in deren Nähe kommt, eine Stunde lang. An denjenigen von den 14 Tagen, wo von 11 bis 12 Uhr Gottesdienst gehalten wird, soll nach geendigtem Gottesdienst geläutet werden.

In den beyden ersten Monaten der Trauerzeit, also bis zum 20sten July incl. wird alle weltliche und kirchliche Musik, mithin auch das Spielen der Orgel, eingestellt und alle Arten öffentlicher Lustbarkeiten sind für diesen Zeitraum untersagt.

In der Hauptkirche der Stadt Oldenburg wird in den beyden ersten Monaten der Trauerzeit der Altar, die Kanzel und die Orgel mit einer schwarzen Bekleidung behangen.

Während der ganzen Trauerzeit siegeln sämtliche Behörden ihre Ausfertigungen, mit

Lack: schwarz, mit Oblaten: schwarz oder weiß.

Die Kleidertrauer für die sämtliche Dienerschaft besteht bey Dienstverrichtungen:

1) in den zwey ersten Monaten der Trauerzeit, also bis zum 20sten July incl. in der Dienst-Uniform mit einem schwarzen Krepp am Arme, schwarzer Weste und Beinleidern; Cocarde, Gance und Gordons am Hute, so wie das porte-épée in schwarzem Krepp verhüllt. Bey Schuhen werden schwarze wollene Strümpfe und schwarze Schnallen getragen.

2) in den folgenden zwey Monaten, also bis zum 20sten September incl. wie in den beyden ersten; nur werden bey Schuhen blaue Schnallen und schwarze seidene Strümpfe getragen.

3) in den zwey letzten Monaten der Trauer, also bis zum 20sten November incl. in der Uniform mit schwarzer Weste und Beinleidern. Bey Schuhen werden weiße Schnallen getragen und der Krepp am Hut und Degen wird abgelegt.

Diejenigen Staatsdiener, welchen keine Dienst-Uniform vorgeschrieben ist, tragen im ersten und zweyten Monat der Trauerzeit einen schwarzen Anzug mit einem Flor

um den runden Hut; im dritten und vierten Monat ebenso; und dann bis zum Ende der Trauerzeit schwarze Unterkleider bey farbigem Rock und Flor um den Arm.

Das ganze Jagd- und Forst-Personal, imgleichen das Ingenieur-Corps trägt im ersten und zweyten Monat bey seinen gewöhnlichen Dienst-Uniformen einen schwarzen Krepp um den Arm, und Hut-cordons, Gance und Cocarde, auch port-épée des Hirschfängers werden in schwarzem Krepp verhüllt; im dritten und vierten Monat ebenso; und dann bis zum Ende der Trauerzeit nur einen Flor um den Arm.

Das Militair richtet sich nach der ihm besonders gewordenen Dienst-Ordre.

Die Regierung darf nun von der dankbaren Liebe und der hohen Verehrung aller treugesinnten Unterthanen, auf welche die lange väterliche und milde Regierung unsers verewigten Herzogs, durch so viele dem Lande erzeigte unvergessliche Wohlthaten, sich die gerechtesten Ansprüche erworben hat, auch mit Zuversicht erwarten, daß in den Städten und auf dem Lande die allgemeine lebhafteste Theilnahme an dem obgedachten bedauerlichen Ereigniß, durch welches unser verehrtes Fürstenhaus abermals